

Aufgabenwahrnehmung in Gleichstellungsangelegenheiten

Die Universität Bielefeld steht unter anderem für transparente und neutrale Verfahren gegenüber ihren internen und externen Nutzerinnen und Nutzern. Zu diesem Zweck stellt sie sicher, dass bereits jeglicher potentielle Anschein einer Verquickung zwischen privaten und beruflichen Interessen vermieden wird. Im Bereich der Gleichstellungsangelegenheiten wird vor dem Hintergrund der privaten Beziehung zwischen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und dem Rektor bzgl. der Aufgabenwahrnehmung daher Folgendes festgelegt:

1. Die Zuständigkeit für die Gleichstellungspolitik der Universität liegt beim Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer (ab 01.10.2015: „Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung“). In Angelegenheiten zu allgemeinen gleichstellungspolitischen Maßnahmen wird der Rektor dementsprechend vom o. b. Prorektor ersetzend vertreten. Der Rektor beteiligt sich nicht an diesbezüglichen Beschlussfassungen im Rektorat.
2. In allen Personalangelegenheiten betreffend das wissenschaftliche und künstlerische Personal, in denen die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Vertreterinnen gegenüber der Dienststellenleitung zu einer beabsichtigten Maßnahme eine ablehnende Stellungnahme nach § 18 Abs. 2 S. 2 LGG NRW abgibt oder von ihrem Widerspruchsrecht nach § 19 LGG NRW Gebrauch macht, wird der Rektor als Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ebenfalls vom Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer (ab 01.10.2015: „Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung“) ersetzend vertreten. In der Verwaltungspraxis ist die entsprechende Eingabe an den benannten Prorektor an Stelle des Rektors zu adressieren. Im Übrigen verbleibt es bei der Bearbeitung der Angelegenheit durch die für den Rektor – in diesem Fall für den Prorektor - im Auftrag des Kanzlers handelnde Personalabteilung. Kann auf dieser Ebene keine weitere Bearbeitung erfolgen – z. B. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit – entscheidet der Kanzler, ggf. der o. b. Prorektor.

Der Rektor beteiligt sich im Übrigen nicht an personellen Einzelangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die nach einer Intervention der Gleichstellungsbeauftragten oder einer ihrer Vertreterinnen im Rektorat entschieden werden.

3. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgabe nach § 17 Abs. 2 LGG NRW Einzelmaßnahmen betreffend das wissenschaftliche oder künstlerische Personal gegenüber der Dienststellenleitung vortragen/anregen möchte, wendet sie sich an den Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer (ab 01.10.2015: „Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung“).
4. Beschäftigte können sich ungeachtet ihrer eigenen Statusgruppe mit gleichstellungsrelevanten Anliegen nach freier Wahl auch an die studentische Beraterin wenden bzw. - nach Wiederbesetzung der derzeit vakanten Position - an die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte. Beschäftigte in Fakultäten können sich auch an die jeweilige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wenden.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte steht als Angehörige der Verwaltung unter der Dienstaufsicht des Kanzlers. Ihre fachliche Weisungsfreiheit bleibt unberührt.